



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 06.02.2024
Öffentlich einsehbar bis: 06.05.2024
Meldungsnummer: UV02-0000003528

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen Clayston Group

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Clayston Group
CHE-349.601.544
Seestrasse 185a
8800 Thalwil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Dem Verein wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

2. Der **rechtmässige Zustand** kann insbesondere hergestellt werden, indem der Verein dem Gericht folgende Unterlagen einreicht:

entweder

a. die Bestätigung, dass das eingetragene Domizil noch gültig ist, unterzeichnet durch ein oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte/s Mitglied/er des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung, und

b. die Bestätigung des Vermieters, dass der bestehende Mietvertrag am eingetragenen Domizil immer noch gültig ist bzw. ein Nachweis über die Eigentümerschaft (Art. 117 Abs. 4 HRegV);

oder

c. die Anmeldung des neuen Domizils, original unterzeichnet durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (Art. 17 Abs. 1 HRegV), und

d. die Erklärung der Anmeldenden, dass der Verein am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung.

3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehilflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts** die **Liquidation des Vereins nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 77 ZGB).

4. ...

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Geschäftsnummer: EO240002-F

Entscheiddatum: 05.02.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen